



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 20. Juni 1872.

Am 17. Juni hatten wir den zweiten Tag der neuen Jesuitendebatte. Die Regierungsvorlage hinsichtlich der Jesuiten stand zur zweiten Lesung. Wie bereits bemerkt, hatte die Regierungsvorlage Nichts weiter gewollt, als den Landespolizeibehörden der sämtlichen deutschen Staaten die Befugniß beilegen, den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und verwandter Congregationen an jedem Orte des Bundesgebietes den Aufenthalt zu versagen. Es wurde ernewer über diesen Gesekzentwurf bemerkt, daß er die Möglichkeit gab, solche Mitglieder der Gesellschaft Jesu, welche deutsche Staatsangehörige sind, auf indirectem Wege zu interniren. Daß Ausländer jederzeit vom deutschen Boden verwiesen werden können, braucht nicht durch eine neue Gesekgebung festgestellt zu werden.

Es wurde nun bei der zweiten Lesung aus der Mitte des Reichstages an Stelle der Regierungsvorlage ein anderer Gesekvorschlag eingebracht, zu dessen Unterstützung sich Mitglieder der national-liberalen Partei, der liberalen Reichspartei (gemäßigte Particularisten), der deutschen Reichspartei (Freiconservative), vereinigt hatten. An der Spitze der Unterzeichner stand der Name Meyer, Abgeordneter für den Wahlkreis Thorn. Die Fortschrittspartei hatte sich von der Einbringung des Antrags ausgeschlossen, obwohl im Reichstag einzelne ihrer Mitglieder für denselben gestimmt haben.

Der neue Gesekentwurf spricht das Verbot der Gesellschaft Jesu auf deutschem Boden einfach und unbedingt aus. Er spricht außerdem etwas Ueberflüssiges aus: nämlich, daß die Mitglieder der Gesellschaft, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet verwiesen werden können. Von praktischer Bedeutung dagegen ist, daß dieselben, wenn Inländer, von bestimmten Orten ausgewiesen und an bestimmten Orten internirt werden können.

Wenn einzelne Reichstagsmitglieder eine Sprache führten, als sei durch den neuen Entwurf eine unfähliche Verbesserung der Regierungsvorlage erreicht, so zu sagen, ein juristisches Meisterstück geschaffen worden, so läuft dabei doch ein gutes Stück Selbsttäuschung und Selbstgefälligkeit unter. Da auf die Theilnahme am Orden keine Strafe gesetzt ist, so wird das Verbot des Ordens eben nur darin praktisch, daß die ausländischen Mitglieder aus dem Bundesgebiet verwiesen, die inländischen auf demselben internirt werden können. Das ist genau dasselbe, was bereits in der Regierungsvorlage stand. Nur die Ausdruckweise ist in dem vereinbarten Gesekentwurf anspruchsvoller, und das ist ein höchst zweifelhafter Vortheil. Indes ist es gut, daß das beschlossene Gesek, dessen Genehmigung durch den Bundesrath außer Zweifel, nunmehr als das Werk der Mehrheit des Reichstages gelten darf.

Die Debatte des zweiten Tages bot so wenig, wie die am ersten, große oder leidenschaftliche Momente. Aber sie förderte einige gute sachliche Ausführungen zu Tage. Von dem Abgeordneten Meyer-Thorn wurde sehr gut auf die Herausforderung der ultramontanen Redner entgegnet, doch die Beschwerden gegen die Jesuiten zu substantiiren. Schon bei der früheren Debatte hatte der Abgeordnete Gneist, in seinem Bericht über die Petitionen für und wider die Jesuiten, gesagt: „nicht einzelne Handlungen von heute und gestern, sondern eine 300jährige Geschichte sei über den Orden zu befragen.“ Diesmal fügte nun der Abgeordnete Meyer hinzu, es sei ein unzulässiger Kunstgriff der Vertheidiger des Ordens, bei der vorliegenden Frage immer nur die letzten 25 Jahre der Wirksamkeit des Ordens in Deutschland vor Augen zu führen. In dieser Zeit hätten sie freilich auf deutschem Boden die Criminaljustiz nicht herausgefordert. Aber man solle nach Belgien sehen, was die Jesuiten in demselben Zeitraum aus diesem Staat gemacht.

Der ultramontane Generalstab des Centrums hielt sich an diesem Tage im Hintergrunde. Es wurden nur einige Tirailleurs vorgeschickt, die es lediglich auf die formale Außenseite des Gesetzes absahen, ohne auf die Principien zu zielen. So wollte der Freiherr von Aretin in dem Gesetzentwurf einen Widerspruch finden gegen das Reservatrecht Bayerns, die Bestimmungen über Heimath und Niederlassung selbstständig zu treffen. Es war dem bayerischen Bundesbevollmächtigten leicht, nachzuweisen, daß dieses Reservatrecht unmöglich dadurch geschwächt werden kann, daß die bayerische Regierung die Befugniß erhält, deutsche Reichsangehörige, die nicht in Bayern heimathberechtigt sind, sofern sie Mitglieder der Gesellschaft Jesu, aus Bayern auszuweisen.

Wenn die ultramontanen Principien an diesem Tage weder feurige Verkündigung noch künstliche Beschönigung fanden, so unterzog sich dafür der Abgeordnete Gerstner der Mühe, die abgestandenen Doctrinen des Radicalismus, die Freiheit quand même und für Alles, gegen den Gesetzentwurf ins Gesecht zu führen. Hatte doch Herr Wagener reactionären Namens die Regierungsvorlage vertheidigt. Beweis genug für einen gläubigen Radicalen, daß hinter der Maßregel die Schlange lauert, wie man sie auch wende. Natürlich wurden die Carlsbader Beschlüsse wieder aus dem Grabe hervorgeholt. Es ist ein gutes Liedchen: „Was Du nicht willst, daß man Dir thu', das süg' auch keinem Andern zu!“ Aber doch nur ein Kinderliedchen. Nur der in den Kinderschuhen stecken gebliebene Radicale mag in diesem Lied die Summe politischer Weisheit erblicken. Einen Orden, dessen historische Lebensaufgabe darin besteht, die freie Vernunft und ihre praktischen Werke, Staat und Gesetz, durch Verfinsternung der Phantasie und Erregung der Sinnlichkeit an den geistlichen Despotismus zu verrathen, kann man nicht nach der Weisheit jenes Liedchens behandeln, das nur vor der muthwilligen Kränkung Unschul-

diger in seiner harmlosen Weise warnt. — Nach der Freiheit im Sinne des Radicalismus appellirte Herr Gerstner an die Furcht. Das Gesetz werde sämtliche Katholiken zu Ultramontanen machen, die es noch nicht sind. Vernünftige Leute erwarten grade, daß die nicht ultramontan denkenden Katholiken Muth gegenüber der klerikalen Tyrannei fassen werden, wenn sie sehen, daß letztere nicht von den Regierungen gestützt wird. Dabei erklärte sich Herr Gerstner durchaus für keinen Freund der Jesuiten. Er wollte sie nur mit weniger zweischneidigen und doch zugleich schärferen Waffen bekämpfen. Als solche bezeichnete er zuerst das Strafgesetz. Ueber den Gebrauch dieser Waffe sprach am Schluß der Verhandlung der Abgeordnete Gneist in gewohnter, den Kern erfassender und erschöpfender Weise. Die andere Waffe, die Herr Gerstner angewendet wissen wollte, war der Volksunterricht. Soll der Staat aber diesen Unterricht nicht bloß auf der elementaren Stufe, sondern durch alle Stufen der Bildung hindurch nach der von ihm vorgeschriebenen Tendenz gestalten, bezw. alle seine Bürger zu demjenigen Grad der Aufklärung zwingen, welche den auf Phantasie und Gemüth gerichteten Einwirkungen der Jesuiten unzugänglich bleibt, so wäre dies eine andere Art von geistlichem Despotismus. Als bloßer Concurrent aber ist der Staatsunterricht des Sieges über den Jesuitenunterricht nicht sicher, sowie überhaupt das Gute ohne den Gebrauch der Macht, deren Organisation nur ihm gelingt, nicht im Stande wäre, das Schlechte zu besiegen. So bot die Rede des Herrn Gerstner ein Muster der Dialektik des Radicalismus. Erst die Freiheit ohne Sinn und Unterschied, und dann den Despotismus ohne Maß.

Der bayerische Abgeordnete Hörmann bemühte sich, Herrn Gerstner nachzuweisen, daß Katholicismus und Jesuitismus nicht zusammen zu fallen brauchen, so wenig wie der Katholicismus von Hause aus Jesuitismus gewesen ist.

Man konnte gespannt sein, wie die Polen, die in den ultramontanen Fragen bisher mit dem Centrum gestimmt haben, dies Verhalten begründen würden. Herr von Niegolewski, eins der größten Talente in der polnischen Fraction, ergriff diesmal das Wort. Er erklärte die katholische Religion für die nationale Religion Polens. Damit stimmt indeß weder die Geschichte, noch der Satz mit welchem der Redner schloß. Die Geschichte lehrt, daß es in Polen Dissidenten gab, deren unvorsichtige und ungerechte Behandlung nicht wenig zum Verfall des polnischen Staates beigetragen. Es war eine höchst befremdende Aeußerung, die Herr von Niegolewski that, daß nicht die Jesuiten Polen getheilt. Sie haben die Theilung nicht vollzogen, aber Niemand mehr als sie hat Polen in den Zustand versetzt, der zur Theilung führte. Wenn Redner am Schluß versicherte, daß die Polen ihre Zukunft auf Recht und Gerechtigkeit bauen wollten, so stimmt damit nicht die Identificirung

der Nationalität mit einer einzelnen Confession, zumal mit den Auswüchsen dieser Confession, wie der Jesuitismus einer ist.

Auf den polnischen Streiter, der in Wahl und Führung seiner Waffen nirgends den vornehmen Mann vermiffen ließ, folgte der widerliche Cynismus des Herrn Bebel. Zuhörer, die dem zweiten Tag dieser Verhandlung sei es im Reichstag, sei es auf der Zuhörertribüne beigewohnt, versichern allerdings, daß die abstoßende Gemeinheit der Rede in erheiternde Komik umgeschlagen sei durch den Widerspruch zwischen der geringfügigen Person und den weltmörderischen Gelüsten des selbstgefälligen Sprechers. Die reichliche Heiterkeit, welche der Sitzungsbericht bei dieser Rede verzeichnet, dient, jenen Eindruck zu bestätigen.

Der Abgeordnete Löwe gab wieder einen Beweis des gesunden Menschenverstandes, der diesem Redner so oft am rechten Ort zu Gebote steht, und der uns immer wieder bedauern läßt, daß der Redner nicht immer so vortrefflich inspirirt ist. Seinen Freunden, die zur Bekämpfung des Jesuitismus auf die geistigen Waffen allein verwiesen hatten, entgegnete der Redner, indem er eine der Philosophie bekannte Wahrheit in klassische Form kleidete, folgendermaßen: „Die Wahrheit siegt immer; aber sie siegt nicht jedesmal in der Zeit, in der gekämpft wird, und nicht jedesmal an der Stelle, wo gekämpft wird. Der Protestantismus hat gesiegt — wir wollen sagen, hat sich behauptet — trotz der Bartholomäusnacht; aber hat er denn in Frankreich gesiegt?“

Den Schluß dieses Tages und die Krone der Verhandlung bildete Gneißts Vortrag. Ueberzeugend war namentlich seine Ausführung, daß man die Mitgliedschaft des Jesuitenordens den deutschen Staatsangehörigen für jetzt nicht durch ein Strafgesetz verbieten könne, nachdem die Regierungen durch eine zwanzigjährige Begünstigung des Ordens eine Zahl ihrer Unterthanen in denselben hineingelockt haben. Es kann sonach nicht die Mitgliedschaft, sondern nur die fernere Thätigkeit als Jesuit unter Strafe gestellt werden. Bei einem solchen Gesetz ergiebt sich aber die dreifache Schwierigkeit: 1) zu unterscheiden, wo Privatleben und Ordensthätigkeit in einander übergehen; 2) zu unterscheiden, wo die Thätigkeit des Jesuitenordens unter dem Namen anderer, nicht verpönter Orden geübt wird, 3) zu unterscheiden, auf welcher Stufe der jesuitischen Laufbahn dieselbe strafbar wird. Der Jesuitenorden ist von der Art, daß ihm die repressive, auf bestimmt bezeichnete Handlungen gerichtete Staatsthätigkeit nicht beikommen kann. Wenn irgendwo, ist hier die präventive Staatsthätigkeit am Platze. — Es ist Unbildung, gegen diese Thätigkeit das Stichwort der Volksversammlungen, Polizeiwirtschaft, auszugeben. Die präventive Thätigkeit der Verwaltung kann die Bürgschaften geordneter Rechtspfegung sehr wohl gewähren. Nur daß die rechtsprechenden Behörden die Kriterien der Strafbarkeit, bezw. der

Gefährlichkeit hier selbst durch die Praxis der Rechtsprechung finden und feststellen müssen. Die Gesetzgebung kann dies in solchen Fällen nicht. Alle sogenannten Grundrechte stehen unter der Rechtsprechung der Verwaltung, d. h. die Verwaltung regelt in jedem concreten Fall die Bedingungen, unter welchen die Grundrechte benutzt werden. Diese Thätigkeit der Verwaltung ist oder soll keine willkürliche sein, sondern eine durch die Beschaffenheit der Verwaltungsorgane, welche die richterlichen Bürgschaften gewähren müssen, und durch den gleichmäßigen Takt der Praxis stetige. Nur daß die Regel der Stetigkeit nicht im Voraus durch das Gesetz bezeichnet sein kann. Dafür hat man es mit dem Leben und seinen im voraus und in kategorischer Form nicht faßbaren Maßbestimmungen zu thun. Polizeiwirtschaft entsteht nur, wenn die Verwaltung und ihre Entscheidungen durch Parteiminister und deren durch keine richterlichen Bürgschaften gebundenen Organe geübt wird. Am Schluß wies der Redner aufs neue überzeugend nach, daß der Jesuitenorden nimmermehr als Verein, wie ihn preußische und andere deutsche Staatsbürger auf Grund ihrer Landesgesetze bilden dürfen, aufzufassen ist. Der Begriff eines solchen staatsbürgerlichen Vereines erheischt, daß die Personen, die ihn bilden, ihre rechtliche Gleichheit wahren, sich nur in beschränkter Weise, sowohl was die Zeit als den persönlichen Umfang der Pflichten betrifft, binden. Wie paßt das Alles auf den Orden Jesu und andere katholische Orden, mit ihren Gelübden ewigen Gehorsames, der die ganze Persönlichkeit ergreift? Diese Orden sind hierarchische Kastenordnungen, Institutionen des römischen Universalstaats, und nicht Vereine zu staatsbürgerlichen Zwecken beschränkten Umfanges, die ihrerseits in den Umfang des deutschen Staates fallen.

Am 19. Juni brachte die dritte Lesung den dritten und letzten Tag der Verhandlung. Zuerst trat Herr Rascher in die parlamentarischen Schranken um seine freiheitlich juristischen Bedenken niederzulegen. Auch er will die Jesuiten bekämpfen, aber — sonderbarer Schwärmer! — dadurch, daß er ihnen die volle Freiheit läßt, zu walten, wo der Staat nicht waltet oder sich mit einigen äußerlichen Leistungen zufriedengestellt erklärt. Herr Rascher glaubt an die sogenannte Trennung der Kirche vom Staat, er glaubt daß hinter dieser Phrase irgend ein praktischer Sinn gefunden werden kann. Er glaubt, wenn der Staat z. B. die Elementarbildung von seinen Angehörigen fordert und außerdem die Eingehung der Ehe unter den Formen der Civilstandsbeglaubigung, daß dann von Staatswegen Alles geschehen ist, den Frieden und die Heiligkeit des Familienlebens gegen die Mänke der Jesuiten und ähnlicher Institutionen sicher zu stellen. Ein solcher Glaube versetzt freilich keine Berge, aber er lockert die Schutzwehren der wahren Sittlichkeit, die nicht immer und überall auf die individuelle Vorsicht und Umsicht ihrer Träger angewiesen bleiben kann. Sehr schlagend entgegnete der Abgeordnete Dove auf die Klage des Herrn Rascher,

daß deutschen Bürgern die Freiheit des Aufenthaltes beschränkt werden solle — genauer, daß der Staat verlangt, jesuitische Niederlassungen zerstreuen zu dürfen — daß diese Bürger kein Bedenken tragen, die Unglücklichen, die sich in ihren Bann begeben, einzusperrn, nach Afrika zu senden, in langjähriger schwerer Haft zu halten und dergleichen. Die Erziehungsmittel der Familie werden durch die Aufsicht des Staates in Schranken gehalten, und die Orden sollen unter der Firma des Vereinsrechtes eine schrankenlose Strafgewalt, die Befugniß jeder körperlichen und moralischen Mißhandlung behaupten!

Auch an diesem letzten Tage bildete Sneys's Schlußwort den geistigen Gipfel der Verhandlung. Er führte diesmal aus, daß eine politische Macht mit der anderen streitet, und nicht, wie die Ultramontanen vorgeben, wenn es ihnen gerade paßt, eine geistig moralische Macht mit einer politischen. Sobald die katholische Kirche nur eine moralische Macht sein will, nur wirksam unter den Bedingungen der Staatsordnung auf dem Gebiet der Heiligung der Seele, kommt sie nicht mit dem Staat in Conflict. Deshalb hatte auch vorher der Präsident Delbrück die Identificirung des jesuitischen Katholicismus mit dem wahren Katholicismus zurückgewiesen. Der jesuitische Katholicismus ist eine fremde politische Macht, die in den Machtbereich der deutschen Nation eindringt und sich das Leben unserer Nation äußerlich und innerlich unterwerfen will. Dazu bedient sich der jesuitische Katholicismus der äußeren Machtstellung, die er in der Zeit des getheilten deutschen Staatslebens auf deutschem Boden durch Selbstinterpretation der Gesetze eingenommen hat, der Stellung zum Kirchenvermögen, zur niederen Geistlichkeit, zur Erziehung der Geistlichkeit, zu der Eheschließung, zu den öffentlichen Lehranstalten, und nicht am letzten zu den katholischen Volksvereinen, die eine organisirte Armee bilden und ganz andere Waffen, als moralische, zu führen verstehen.

Der Gesekentwurf wurde in dritter Lesung angenommen und mit ihm eine von Böck eingebrachte Resolution auf Einführung der obligatorischen Civilehe und allgemeiner Civilstandsregister.

Darauf erfolgte der Schluß des Reichstags, dessen von allem Ceremoniell entkleidete Form eine wahre Genugthuung gewährt. Es giebt freilich Leute, die sich weiter nach links befinden, als wo man sie suchen sollte, die in dem Wegfall des Ceremoniells eine Zurücksetzung finden wollen. Wir glauben, das deutsche Reich wird von der ganzen Welt beneidet werden, wenn ihm stets gelingt, fruchtbare Arbeit mit prunkloser Form zu vereinigen. Wir wollen uns auch Tage des Prunks gefallen lassen, aber nur selten, nur selten! Wir brauchen dafür unsern größten Dichter und Weisen nicht erst zu citiren.

Gehaltreich war auch diesmal die Arbeit des Reichstags. Eine Verhandlung haben wir nicht näher berührt, weil sie ein erfreuliches Resultat allerdings geliefert, an sich selbst aber ohne Bedeutung war: die Verhandlung über die Vertheilung der französischen Kriegsschädigung. Es ist beschlossen, nach Deckung der durch die Kriegführung erwachsenen oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben die Summe zwischen den kriegsführenden Bundesgenossen so zu vertheilen, daß $\frac{3}{4}$ des entfallenden Antheils nach den militärischen Leistungen, $\frac{1}{4}$ nach der Bevölkerung berechnet wird. Daß dabei über den Bau eines Cadettenhauses zwischen den Kritikern der besten aller Militärverwaltungen und dieser letzteren einige unvermeidliche Plänkelleien vorfielen, wobei die Verwaltung, die gegen den äußeren Feind stets siegreich gewesen, den Kürzeren zog, gehört zu den gewohnheitsmäßigen Vorkommnissen unseres Staatslebens, denen keine wesentliche Bedeutung beizumessen ist.

C — r.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Hüthel & Wegler in Leipzig.